

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE

DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), erlässt die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 29.04.2026 folgende Geschäftsordnung:

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher (Vorsitzenden) an.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Stadtverordnetenvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem Stadtverordnetenvorsteher zu. Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

1. Einberufen der Sitzungen

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

- (2) Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn dem vorher schriftlich eingewilligt wurde und dem Stadtverordnetenvorsteher einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt wurde. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder der Bürgermeister unter Angaben der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und der Stadt gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

2. Ablauf der Sitzungen

A) Allgemeines

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er verhindert, so ist einer der Stellvertreter zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher repräsentiert die Stadtverordnetenversammlung in der Öffentlichkeit. Er wahrt die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) In der Erledigung seiner Aufgaben informiert und unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher der Magistrat; erforderliche Mittel sind ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies für die Interessen der Stadt unschädlich ist.

Hierüber entscheidet in jedem Fall die Stadtverordnetenversammlung ohne Antrag im Anschluss an die Beschlussfassung. Einzelheiten über den Verlauf der Debatte und einzelne Beiträge dürfen nicht bekanntgemacht werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig (z. B. wegen Widerstreit der Interessen gemäß § 25 HGO).

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Stadtverordnetenvorsteher unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 25 HGO vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Sitzungsordnung, Sitzungsbeginn

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und Live-Streaming sind von dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung so geregelt ist.
Sofern ein Stadtverordneter der Aufzeichnung widerspricht, sind Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufzeichnungen und die Aufnahme für das Live-Streaming so zu gestalten, dass die Rechte des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann entscheiden, dass ausschließlich die Redebeiträge von Rednern am Redepult, die der Aufzeichnung nicht widersprochen haben, aufgezeichnet werden.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz zu.

§ 13 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Sprecher des Magistrats; er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

B) Beratung und Entscheidung

§ 14 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen, wobei das Antragsrecht und das Recht auf Anfragen der Fraktion unberührt bleibt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.
- (3) Auf einstimmigen Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden kann die Stadtverordnetenversammlung Tagesordnungspunkte als „A-Punkte“ erklären, über die dann ohne Aussprache abgestimmt wird.

Der Stadtverordnetenvorsteher gibt vor Eintritt in die Tagesordnung die „A-Punkte“ bekannt.

§ 15 Vorlagen

- (1) Magistratsvorlagen sowie Vorlagen der Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke können ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung vom Stadtverordnetenvorsteher unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden.
- (2) Nach der Behandlung in den Ausschüssen werden die Magistratsvorlagen sowie die Vorlagen der Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zugeleitet. Kommt ein Ausschuss in einer Sache zu einer ablehnenden Stellungnahme, so entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher, ob die Vorlage in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt oder an den Magistrat zurückverwiesen wird.

§ 16 Anträge

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.

- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und vom Antragsteller unterzeichnet, bzw. mit eingescannter Unterschrift, bei dem Büro des Stadtverordnetenvorstehers einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen.

Ist der 10. Tag vor der Sitzung ein Sonnabend, ein Sonn- oder Feiertag, endet die Einreichungsfrist am darauffolgenden Werktag 10:00 Uhr. Der Stadtverordnetenvorsteher leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zu.

- (5) Anträge, die die Frist des Absatzes 4 nicht einhalten, können nur als Eilanträge in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen, dabei darf nicht zum eigentlichen Sachverhalt des Antrags gesprochen werden. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 und Abs. 3 sinngemäß. Die Aufnahme dieser Anträge auf die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (6) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sollen dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich vorgelegt werden. Anträge zu Anfragen sind jedoch nicht zulässig, lediglich Zusatzfragen (siehe hierzu § 20).

§ 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden. Dies betrifft alle Antragsteller nach § 16 (1). Die Erneuerung des Antrags vor Ablauf der Frist im Rahmen der Haushaltsberatungen ist unzulässig. Dies gilt auch für neue Anträge mit gleichem oder ähnlichem Inhalt.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzugeben.

- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Stadtverordnetenvorsteher nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 25 (4).
- (4) Änderungsanträge sind in mündlicher oder schriftlicher Form zu stellen.

§ 19 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände melden. Er erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des Redners. Geschäftsordnungsanträge kommen zur Abstimmung, wenn jede Fraktion einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zum Geschäftsordnungsantrag hatte. Er gilt als angenommen, wenn er mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

§ 21 Anfragen

- (1) Anfragen sind schriftlich oder elektronisch bei dem Stadtverordnetenvorsteher in der Frist des § 16 Abs. 4 einzureichen. Dieser reicht die Anfrage unverzüglich an den Magistrat weiter.
- (2) Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher, den Magistrat, den Antragsteller oder an den Berichterstatter innerhalb der Sitzung sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (3) Anfragen nach Abs. 1 werden ohne Erörterung in der Regel in der auf die Einbringung folgende Sitzung beantwortet. Es sind je Fraktion zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat der Fragesteller Vorrang.

§ 22 Beratung

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Magistratsvorlagen sowie Vorlagen der Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke sind vom jeweiligen Berichterstatter der Ausschüsse zu erläutern.
- (3) Zur Begründung von Anträgen erhält der Antragsteller das Wort.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Redner. Jeder Stadtverordnete kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- (5) Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder beschließt die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag oder wird der Antrag gemäß § 19 zurückgenommen, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung zur Sache, jedoch vor der Abstimmung, zugelassen. Sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 2 und 3.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 39 a Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt hierüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 26 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Stadtverordnetenvorsteher. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

C) Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Sachruf und Wortentzug

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 29 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage, ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift

§ 30 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der behandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur Abstimmung über diese Niederschrift erheben.
- (4) Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt. Sie ist für die Dauer der laufenden Wahlperiode aufzubewahren.

Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur Stadtverordnete und Magistratsmitglieder nach vorheriger Anzeige an den Stadtverordnetenvorsteher abhören.

Die Abhörmöglichkeit besteht im Rathaus während der Dienstzeiten in Gegenwart eines Bediensteten des Hauptamtes. Der Bedienstete vermerkt Tag, Uhrzeit und Ort der Abhörung in einem Protokoll, das von ihm und den Abhörenden zu unterzeichnen ist.

Hat ein Stadtverordneter oder ein Magistratsmitglied ausweislich des Protokolls die Tonbandaufzeichnung bereits einmal abgehört, bedarf er für das nochmalige Abhören der Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Ihnen können unbeschadet der Vorschriften des § 51 HGO auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Arten von Angelegenheiten und konkrete Einzelentscheidungen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden.

§ 32 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 30 Abs. 4 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 34 Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 36 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 37 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30.04.2026

.....
Dorothee Fink
Stadtverordnetenvorsteherin